

Kantonales Medienrecht: zahme Ansätze und Lücken

WELCHE GRÜNDE KÖNNEN DIE KANTONE VERANLASSEN, IM MEDIENBEREICH GESETZ-
GEBERISCH TÄTIG ZU WERDEN? WELCHEN SPIELRAUM LÄSST IHNEN DAS RECHT DES
BUNDES? ZU WELCHEN ERGEBNISSEN FÜHRTEN DIE ENTSPRECHENDEN VERSUCHE IN
DEN KANTONEN BERN UND SOLOTHURN? – DIE AUTOREN BERICHTEN, WIE DIE KAN-
TONE IHRE MÖGLICHKEITEN DER MEDIENGESETZGEBUNG NUR ZÖGERND NUTZEN, ZEI-
GEN ABER EINEN BEDARF AN MEDIENRECHTLICHER STEUERUNG DURCH DIE KANTONE
AUF.

Franz A. Zölch, Stephan Grieb

Es mag erstaunen, warum derzeit Kantone dazu übergehen, eigene Gesetze für den Medien- und Kommunikationsbereich zu erlassen, nachdem der Bund 1992 das Radio- und Fernsehgesetz und das Fernmeldegesetz in Kraft setzte und zeitgleich andere medienrelevante Themen (vgl. die Beiträge über das Urheberrecht, das Daten- und Markenschutzgesetz in dieser Nummer) rechtlich regelte. Die Gründe sind vielschichtiger Natur: der Bedeutungswandel der Information und Kommunikation, die Omnipräsenz der Medien in der Gesellschaft, der Wirtschaft, dem Staat und in der Verwaltung. Die Kantone sind gezwungen, sich über ihr Verhältnis zu den Medien Gedanken zu machen.

In einzelnen Kantonen ging es darum, längst überholte Strukturen im Bereich der Information und Kommunikati-

on den heutigen Verhältnissen anzupassen und rechtlich abzusichern. Andere Kantone behandelten Vollzugsfragen, die durch die Eidgenössische Gesetzgebung nicht geregelt sind und auf kantonaler Ebene konkretisiert und rechtlich abgestützt werden müssen. Man kann zweifellos annehmen, dass auch wirtschaftliche Überlegungen, insbesondere im Bereich der Presse und bei den Lokalradios, eine Rolle spielen. Die Auswirkungen der Rezession auf den Inseratebereich und die mangelnde Finanzierbarkeit einzelner Lokalradiostationen werfen die Frage auf, ob der Staat im Sinne einer Medienunterstützung und -förderung ergänzend Mittel zur Verfügung stellen soll, welche es möglich machen, die regionalen und lokalen Informations- und Kommunikationsbedürfnisse abzudecken.

DOKUMENTATION MEDIENRECHT

Die rasanten technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und publizistischen Entwicklungen im Kommunikationsbereich stellen Herausforderungen an die politische und rechtliche Mediensteuerung dar. Die Radio- und Fernsehgesetzgebung des Bundes nahm die auch international geprägte Deregulierung des Rundfunks auf und schuf einen brauchbaren, wenn auch offenen rechtlichen Rahmen. Die erste Nummer von ZOOM Kommunikation & Medien beschrieb diese Entwicklung unter dem Titel "Vom Konzept zum Markt".

Das neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates (RTVV) sind seit dem 1. April 1992 gültig. Seit Anfang dieses Jahres sind neue oder revidierte Fassungen von drei weiteren medienrelevanten Gesetzen in Kraft getreten: das Datenschutzgesetz, das Urheberrecht, das Markenschutzgesetz. ZOOM K&M informiert über die wichtigsten Veränderungen, soweit sie die Publizistik betreffen. Der Hauptbeitrag zeigt die Notwendigkeit der Mediengesetzgebung auf kantonaler Ebene auf, skizziert aber auch deren Grenzen und Möglichkeiten.

Dokumentation

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene stellt sich ein Kompetenzproblem. Verfassungsrechtlich fallen alle Kompetenzen, welche nicht per Verfassung dem Bund übertragen werden, grundsätzlich in den Bereich der kantonalen Zuständigkeit. Dies heisst, dass in den Bereichen, in denen der Bund keine Verfassungsgrundlage und demzufolge auch keine Gesetzgebung erlassen hat, der Kanton für seine Belange gesetzgeberisch tätig werden kann.

In Anbetracht des grenzüberschreitenden und über grössere Räume sich erstreckenden Wirkens der Medien, stellen sich Fragen nach dem Sinn, der Machbarkeit sowie der Wirksamkeit kantonalen Regelungen. Zur kulturellen Identität einer Region leisten die Medien einen wichtigen Beitrag. Ihre Internationalisierung und Konzentration stehen der Identifizierung der Medienkonsumenten mit dem lokalen und regionalen Geschehen allerdings diametral entgegen. Ein Teil der Gesetzgebung der Kantone will deshalb den Verlust von lokalen und regionalen Identitäten und die Konzentrationen im Pressewesen verhindern. Es handelt sich damit letztlich um eine politische Problemstellung, da durch rechtliche Erlasse der Erhalt oder die Fortentwicklung der lokalen und regionalen Medien in eine bestimmte Richtung beeinflusst werden sollen.

GRENZEN DURCH DIE BUNDESGESETZGEBUNG

Presse:

Der Bund verfügt über keine Rechtsgrundlage, die ihn zur Förderung der Presse zwingen oder ihm die Möglichkeit dazu einräumen würde. Damit sind die Kantone bei entsprechender Rechtsgrundlage frei, die Presse zu fördern.

Die Schweizer Presse wird indirekt durch die PTT-Betriebe mit rund 270 Millionen Franken jährlich subventioniert. Es handelt sich dabei um eine langjährige Praxis ohne Rechtsgrundlage. Das neue Fernmeldegesetz (FMG) gefährdet allerdings diese indirekte Unterstützung, da den PTT-Betrieben die Quersubventionierung ihrer Dienste untersagt wird.

Elektronische Medien:

Auf dem Gebiet der elektronischen Medien steht den Kantonen keine originäre Gesetzgebungskompetenz zu. Art. 55bis BV weist die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmelde-technischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen in die ausschliessliche Kompetenz des Bundes. Allerdings haben Radio und Fernsehen in der Erfüllung ihres

Auftrages nach Absatz 2 die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone zu wahren.

Die in Art. 22 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene Bestimmung, dass die Konzessionen für lokale und regionale Radio- und Fernsehprogramme auf Vorschlag des Kantons, in dem sich das Versorgungsgebiet befindet, erteilt wird, wurde entschärft. Gemäss Art. 23 Abs. 2 RTVG haben die Kantone, in denen sich das Versorgungsgebiet befindet, das Recht, vor der Erteilung der Konzession angehört zu werden.

In Art. 53 RTVG wird den Kantonen die Kompetenz eingeräumt, in bestimmten Gebieten das Errichten von Aus-antennen zu verbieten, wenn dies im Interesse des Orts- und Landschaftsschutzes geschieht und der Empfang von Programmen, wie er mit durchschnittlichem Antennenaufwand möglich wäre, unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. In technischer Hinsicht weist Art. 36 BV die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zu.

Damit beschränkt sich der materielle Spielraum bei den elektronischen Medien praktisch auf die Frage der Subventionierung.

Neue Medien:

Die Anwendungen dieser Technologien sind vorwiegend der Individualkommunikation zuzuordnen und gehören nicht in den Regelungsbereich eines Medienförderungsgesetzes. Dazu kommt, dass die Kantone im Rahmen des neuen Fernmeldegesetzes kaum Handlungsspielraum haben. Die Kantone können die neuen Technologien über die Wirtschafts- sowie Tourismusförderung und allenfalls über die Investitionshilfe für Berggebiete fördern.

Film:

Was das Filmwesen anbelangt, ist nach Art. 27ter primär der Bund zuständig; den Kantonen stehen gemäss Abs. 2 und 3 jedoch nach verschiedener Richtung Mitwirkungsrechte zu. Soweit der Bund gesetzgeberisch nicht abschliessend tätig ist, fallen die Gesetzgebung über das Filmwesen und ihr Vollzug in die Zuständigkeit der Kantone. Die im Gange befindliche Revision des eidgenössischen Filmgesetzes dürfte die Rechtslage, was die kantonale Zuständigkeit anbetrifft, nicht grundlegend verändern.

Aufgrund der bundesrechtlichen Rechtslage hat sich ein kantonales Medienförderungsgesetz vorwiegend auf die Fragen des Presse- und Informationswesens und auf die finanzielle Unterstützung der Medien zu beschränken.

KONTROVERSE UM STAATLICHE MEDIENFÖRDERUNG

Die staatliche Medienförderung wird auf Bundesebene seit längerer Zeit kontrovers diskutiert. Die einen vertreten die Meinung, Medienförderung durch den Staat sei nicht zulässig oder erwünscht, weil dadurch Zuständigkeiten und Aufgaben vermischt würden, die aus staatspolitischen Gründen getrennt bleiben müssten. Andere argumentieren, dass die Medienförderung nie auf die Inhalte, sondern lediglich auf Strukturen ausgerichtet sein dürfte. Weiter wird geltend gemacht, dass mittels der Medienförderung durch einen Kanton das angestrebte Ziel nur bedingt erreicht werden kann, da die Wirkung der Medien nicht an den Kantonsgrenzen halt mache und deshalb eine ganzheitliche Regelung auf Bundesebene angestrebt werden müsse.

Die Diskussion zeigt, dass sich Widersprüche kaum vermeiden lassen und staatliche Medienförderung Anlass zu Konflikten geben kann. Trotzdem muss die Frage gestellt werden, ob in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Medien und deren Leistungen für die Gesellschaft und den Staat eine direkte Verantwortlichkeit dieses Staates vorzusehen ist, die eine gezielte Förderung der Medien bewirkt. Zu denken ist vor allem an Massnahmen, welche Rahmenbedingungen für eine günstige Medienentwicklung schaffen. Nicht in Betracht gezogen werden dürfen jedoch Massnahmen, die auf Medieninhalte gerichtet sind, weil dadurch die Unabhängigkeit vom Staat und die Freiheit der Kommunikation gefährdet werden. Bei der Diskussion um eine staatliche Medienförderung sind Ziele, Grenzen und Möglichkeiten entsprechender Förderungsmaßnahmen klar zum Ausdruck zu bringen.

GRÜNDE FÜR MEDIENGESETZGEBUNG IN BERN

Im Gefolge der Berner Finanzaffäre reichte Grossrat Hans-Ulrich Büschi eine Motion ein, die die Subventionsgewährung an Lokalradios auf eine solide Rechtsgrundlage stellen sollte. Die Regierung beauftragte daraufhin eine mehrheitlich aus Medienvertretern zusammengesetzte Kommission unter dem Präsidium des Ständerats und Staatsrechtsprofessors Ulrich Zimmerli mit den Abklärungen für eine künftige Mediengesetzgebung. Im regierungsrätlichen Auftrag an die Kommission standen fünf Problemkreise im Vordergrund:

- die Auswirkungen des neuen Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) auf den Kanton Bern (insbesondere auch die Tragweite der Bestimmung, wonach die Konzession für lokale Radio- und Fernsehprogramme auf Vor-

schlag desjenigen Kantons erteilt wird, in dem sich das Versorgungsgebiet befindet)

- die elektronischen Medien (regionale Medienstruktur, insbesondere pluralistische Trägerschaften, Förderung elektronischer Kommunikationsformen unter regionalpolitischen und bildungspolitischen Aspekten, Finanzierbarkeit, Perspektiven einer allfälligen vierten Senderkette)
- die Information der Öffentlichkeit
- die Frage des Quellenschutzes für Medienschaffende
- die Prüfung der Frage, ob im Bereich der Printmedien im Kanton ein Regelungsbedarf besteht.

Die Regierung hat mit dieser Aufgabenstellung den ursprünglichen Auftrag der Motion Büschi in mehrfacher Hinsicht ausgeweitet: Einerseits wurden grundsätzliche Fragen zur Diskussion gestellt, welche die Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit betreffen; andererseits wurden weitere Teilbereiche einbezogen, deren Regelung aus Gründen der Vollständigkeit (Problembereich Printmedien) oder der politischen Aktualität (Problembereich Quellenschutz für Medienschaffende) wünschenswert schien.

In der neuen, am 6. Juni 1993 vom Volk angenommenen Verfassung des Kantons Bern, die auf den 1.1.1995 in Kraft tritt, wird im Art. 46 dem Kanton die Aufgabe übertragen, die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen zu unterstützen. Ist nach der neuen Verfassung neues Recht zu erlassen, so muss dies ohne Verzug, d.h. schon vor der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung, in Angriff genommen werden. Mit der Vorbereitung von medienrechtlichen Erlassen hat der Kanton die ihm durch die Verfassung übertragene Aufgabe zeitgerecht wahrgenommen.

MOTIVE IM KANTON SOLOTHURN

Nach Art. 103 der neuen solothurnischen Kantonsverfassung kann der Kanton ein Gesetz über Medien erlassen, das der "Förderung der kulturellen Eigenart des Kantons und der Vielfalt der Information dient". Im Zusammenhang mit Begehren aus dem Schwarzbubenland, der Kanton solle für eine bessere publizistische Versorgung in den Bezirken Dorneck und Thierstein besorgt sein, nahm die Regierung 1987 eine besondere Regelung für diese Amtei in Aussicht, die jedoch vom Kantonsrat abgelehnt wurde.

Am 12. Juli 1987 entschloss sich die Regierung, die Vorarbeiten für ein Mediengesetz an die Hand zu nehmen. Sie beauftragte damit eine Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Leo Schürmann. Der Auftrag der Kom-

Dokumentation

mission ging dahin, das "Bedürfnis für spezifisch solothurnische Medienförderungsmassnahmen abzuklären":

- Pressewesen: Versorgung (Stand und Entwicklung), Lücken in der Informationsvermittlung und wirtschaftliche Situation der solothurnischen Presse
- Elektronisches Medienwesen: Technische Empfangbarkeit der Regionaljournale Basel und Aargau/Solothurn von DRS, inhaltliche Ausrichtung der Regionaljournale DRS, Berücksichtigung solothurnischer Themen bei Radio und Fernsehen DRS, Beurteilung der Lokalradiofrage im Kanton Solothurn, Finanzierbarkeit und Perspektiven einer allfälligen Vierten Senderkette aus solothurnischer Sicht
- Auswirkungen des neuen Radio- und Fernsehgesetzes für den Kanton Solothurn
- Informationsauftrag der öffentlichen Hand
- Quellenschutz für Journalisten
- Massnahmenkatalog

Bei der Ausarbeitung der Aufträge an die Expertenkommissionen haben die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn festgestellt, dass die Medienförderung im Sinne der Versorgung und Schliessung von Lücken sowie der finanziellen Unterstützung nur einen Aspekt darstellt. Offenbar besteht aus der Sicht dieser Kantone ein zusätzlicher Handlungsbedarf bezüglich der Information der Öffentlichkeit und der Frage des Quellenschutzes für Medienschaffende.

MODELLHAFT ERGEBNISSE IM KANTON BERN

Die Expertenkommission arbeitete drei Gesetzesprojekte aus:

- *Gesetz über die Information der Bevölkerung:* Wichtigste Neuerung ist die Umkehrung des Informationsprinzips: Bisher galt wie in allen anderen Kantonen das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Neu werden Regierung und Verwaltung von Amtes wegen zur Information und auf Anfrage hin zur kostenlosen Auskunft verpflichtet. Das Prinzip gilt auch für die Gemeinden. Das Gesetz wurde in der ersten Lesung im Grossen Rat nur dank Stichtentcheid der Präsidentin nicht verworfen. Die zweite Lesung wird in der kommenden Herbst- oder spätestens Wintersession stattfinden.
- *Gesetz über die Medienförderung:* Das Ziel dieses Erlasses ist es, im Kanton Bern eine vielfältige und unabhängige Medienlandschaft zu erhalten. Für wirtschaftlich angeschlagene Medien sollen Investitionsbeihilfen aus einem noch zu äufnenden Medienförderungs-Fonds von mindestens zwei

Millionen Franken ausgeschüttet werden. Um die Versorgung von Randgebieten mit eigenständigen Medienprodukten sicherzustellen, sollen in Ausnahmefällen auch Produktionsbeiträge möglich sein. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf diese Subventionen. Eine Einflussnahme auf redaktionelle Inhalte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gefördert werden sollen weiter die schulische Medien-erziehung und die journalistische Aus- und Weiterbildung. Der Regierungsrat beauftragte die Staatskanzlei, bis Mitte 1993 Bericht und Antrag über das weitere Vorgehen vorzulegen. Die Kanzlei will die ihr übertragene Aufgabe noch im Verlaufe des Jahres erfüllen.

- *Publikationsgesetz:* Das Publikationsgesetz regelt die Veröffentlichung amtlicher Publikationen in den beiden kantonalen Amtsblättern und in den Amtsanzeigern. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

- *Quellenschutz:* Auf Vorschlag der Expertenkommission ist im Entwurf zum revidierten Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern ein Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende vorgesehen.

SOLOTHURN: VORSCHLÄGE SCHUBLADISIERT

Die Expertenkommission arbeitete einen Entwurf zu einem Medienförderungsgesetz aus: Darin werden folgende Bereiche geregelt:

- Die Presse- und *Meinungsäusserungsfreiheit* darf durch die Massnahmen nicht tangiert werden. Damit soll die Einflussnahme auf redaktionelle Inhalte von Medien ausgeschlossen werden. Die Medienerziehung im Sinne der Vertrautheit im Umgang mit Medien soll sowohl im schulischen wie auch im Bereich der Erwachsenenbildung gefördert werden.

- Der *Presse* soll eine gewisse wirtschaftliche Unterstützung gewährt werden. Da alle Massnahmen dem Ermessen der mit dem Vollzug betrauten Behörden anheim gestellt sind, soll - anders als im Kanton Bern - ein Rechtsanspruch seitens der unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Verlage bestehen. Presseorgane, die einer politischen Richtung nahestehen, können zudem Investitionshilfedarlehen in der Form von verbilligten, zeitlich befristeten Darlehen zur Verfügung gestellt werden, falls diese ohne die im Gesetz vorgesehenen Hilfestellungen nicht mehr erscheinen könnten. Als Bedingungen gelten dabei, dass das Verschwinden einer solchen Zeitung die Meinungsvielfalt in gewichtiger Weise beeinträchtigen würde und das weitere Er-

scheinen dieser Zeitung müsste durch die Hilfe gewährleistet sein.

– Bei den *elektronischen* Medien kann der Kanton für beschränkte Zeit Betriebszuschüsse leisten, wenn das Bestehen lokaler oder regionaler Radio- und Fernsehprogramme aus staats- oder kulturpolitischen Gründen erwünscht ist. Den bundesrechtlichen Finanzierungsmöglichkeiten (Gebührensplittung) ist dabei Rechnung zu tragen.

– Erstmals wird im Entwurf eine Orientierungs- und *Informationspflicht der Behörden* festgehalten. Für die Gemeinden wurde hier aber aus Gründen der Gemeindeautonomie keine verbindliche Fassung aufgenommen.

– Der *Quellenschutz* soll für das Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren gelten und lehnt sich an die Regelung im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1986.

Der Regierungsrat nahm am 12. November 1991 vom Entwurf zum Gesetz Kenntnis, verzichtete aber auf eine Weiterleitung an den Kantonsrat. Die Expertenkommission wurde unter bester Verdankung der geleisteten Dienste aufgelöst. Ähnlich wie der Expertenkommission im Kanton Solothurn erging es der Medienkommission im *Kanton Basel Stadt*: Sie wurde bereits Ende 1990 nach dreijähriger Tätigkeit aufgelöst. Die von ihr erarbeiteten 18 medienpolitischen Thesen wurden von der Regierung ebenso abgelehnt wie parlamentarische Wünsche nach einer kantonalen Gesetzgebung.

PERSPEKTIVEN

Medienförderung:

Eine gesetzliche Grundlage zur Förderung der Presse sowie der elektronischen Medien ist einzig im Kanton Bern noch in Sicht. Andere Kantone verfügen entweder nicht über eine rechtliche Grundlage in der Verfassung oder nehmen trotz verfassungsrechtlichem Auftrag ihre Aufgabe nicht wahr. St. Gallen fördert die Presse indirekt durch die gezielte Vergabe von Druckaufträgen an Zeitungsverlage.

Die Medienförderung, insbesondere im Bereich der elektronischen Lokal- und Regionalmedien sowie bei der Presse, sollte Aufgabe der einzelnen Kantone sein. Es geht hauptsächlich um die Förderung von lokalen und regionalen Medien. Die Förderung dieser Medien liegt im Interesse des zuständigen Kantons, der auch über die notwendigen Kenntnisse der lokalen und regionalen Verhältnisse und Bedürfnisse verfügt. Erstaunlich allerdings fiel das Ergebnis

der Vernehmlassungen aus. Sowohl im Kanton Bern als auch im Kanton Solothurn lehnten Presseverlage mehrheitlich die Förderung von lokalen und regionalen Printmedien ab, während sich die Veranstalter der elektronischen Lokal- und Regionalmedien mehrheitlich positiv äusserten. Eine positivere Haltung zur Medienförderung kann nur erreicht werden, wenn garantiert ist, dass die Kantone auf die redaktionellen Inhalte der zu fördernden Medien keinen Einfluss nehmen und die Förderungsmassnahmen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Quellenschutz:

Das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende kennen nur die Kantone Jura, Uri, Waadt und de facto Schaffhausen. Im Kanton Bern soll das Zeugnisverweigerungsrecht im Rahmen der Revision des Strafverfahrens verankert werden. Im Rahmen der rechtlichen Gleichbehandlung von Medienschaffenden in allen Kantonen ist zu hoffen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende möglichst rasch im Schweizerischen Strafgesetzbuch festgehalten wird. Eine rechtliche Regelung des Quellenschutzes auf Bundesebene würde die unterschiedlichen kantonalen Gesetze ablösen. Eine entsprechende Vernehmlassung über ein "Medienstraf- und Verfahrensrecht" führte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement 1992 durch. Die vorgeschlagene Einführung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Medienschaffende ist dabei kontrovers aufgenommen worden.

Informationstätigkeit der Behörden:

Die Informationstätigkeit der Behörden ist noch in keinem Kanton gesetzlich geregelt. Aufgrund einer Motion aus dem Grossen Rat besteht im Kanton Genf ein Projekt für ein Gesetz über die Information durch die Kantone und Gemeindebehörden. Die Mehrzahl der restlichen Kantone hat teilweise auf der Grundlage eines Verfassungsartikels die Informationstätigkeit der Verwaltung und der Exekutive in Verordnungen und Richtlinien geregelt. Trotz ausgebauten Pressestellen in den Kantonen Zürich, Waadt und Thurgau fehlen dort entsprechende Gesetze.

Leider gibt es bis heute über die Informationspolitik und den Quellenschutz keine Gesamtphilosophie bezüglich der Kompetenzzuteilung an den Bund respektive Kantone. Die Kompetenzen müssen in nächster Zukunft klar zugeteilt werden, wenn es nicht – wie im Bereich des Quellenschut-

Dokumentation

zes – zu kantonal unterschiedlichen Lösungen kommen soll. Bezüglich des Quellenschutzes für Medienschaffende müsste der Bund eine einheitliche Regelung treffen. Im Bereich Information der Öffentlichkeit durch die Behörden und die Exekutive würde dem Bund eine Regelung gut anstehen, wie sie der Entwurf zum Informationsgesetz des Kantons Bern vorsieht. Eine entsprechende Initiative des Bundes hätte vermutlich auf die anderen Kantone einen nicht zu unterschätzenden Vorbildeffekt.

Urheberrecht

Stephan Grieb

Mit dem am 1. Juli 1993 in Kraft gesetzten Urheberrecht wird das Recht an die heutigen Verhältnisse angepasst.

Wer ist Urheber?

Urheber ist nach wie vor die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Haben mehrere Personen als Urheber an der Schaffung des Werkes mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.

Welche Rechte hat der Urheber?

Dem Urheber stehen grundsätzlich die Persönlichkeits- und Verwertungsrechte zu. Die Persönlichkeitsrechte erlauben dem Urheber, den Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Werkes zu bestimmen und räumen ihm das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft ein. Der Urheber ist frei, anonym, pseudonym oder mit vollem Namen aufzutreten. Er bestimmt auch ausschliesslich über die Integrität des Werkes. Er kann festlegen, wann und wie das Werk geändert werden darf und unter welchen Voraussetzungen es als Werk zweiter Hand verwendet werden kann.

Verwertungsrechte sind vermögensrechtliche Nutzungsrechte (Rechte, die Geld bringen) wie Vervielfältigungsrechte, Aufführungs- und Senderechte. Der Urheber bestimmt, wann und unter welchen Voraussetzungen (Radio, Fernsehen oder Buch) und Bedingungen (Entschädigung, Rezipientenkreis usw.) sein Werk veröffentlicht werden kann.

Was ist ein Werk?

Als Werke werden geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter – unabhängig von ihrem Wert oder Zweck – definiert. Dazu gehören:

- literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke
- Werke der Musik und andere akustische Werke, sowie fotografische, kinematografische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke
- Werke der bildenden Kunst und der Baukunst
- Computerprogramme

Wird aus bestehenden, schutzfähigen Werken ein neues Werk geschaffen, so entstehen sogenannte Werke zweiter Hand, die selbständigen Rechtsschutz geniessen.

Können Urheberrechte übertragen werden?

Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich. Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechtes schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nicht mit ein. Die Übertragung des Eigentums an einem Werkexemplar schliesst keine urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse ein. Für das Werkschaffen im Arbeitsverhältnis verbleiben die Urheberrechte grundsätzlich beim Arbeitnehmer und stehen dem Arbeitgeber nur im Rahmen des Vertragszweckes (Zweckübertragungstheorie) zur Verfügung. Bei Computerprogrammen ist der Arbeitgeber allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwertungsbefugnisse berechtigt.

Kann ein geschütztes Werk frei genutzt werden?

Die Werkverwendung im privaten Kreis ist nach wie vor vergütungsfrei. Im Sinne einer offenen Nutzung dürfen geschützte Werke (z.B. für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse) ohne Abgeltung verwendet werden. Für spezifische Nutzungen bleiben jedoch die Vergütungsansprüche des Urhebers oder Rechteinhabers bestehen.

Welche Mittel hat der Urheber gegen Verstösse?

Der bis anhin gewährte zivilrechtliche Schutz wird mit verschärften strafrechtlichen Bestimmungen ergänzt (Gefängnis bis zu einem Jahr und Bussen bis 100'000 Franken).

Wie lange dauert der Schutz?

Der urheberrechtliche Schutz beginnt mit der Schaffung eines geschützten Werkes und erlöscht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Was bedeutet der neue Interpretenschutz?

Mit Leistungsschutz und Interpretenrecht werden neu die Rechte der ausübenden Künstler geschützt. Ausübende Künstler sind natürliche Personen, die ein Werk darbieten oder an der Darbietung eines Werkes künstlerisch mitwirken. Ihnen steht das ausschliessliche Recht zu, ihre Darbietung zu verwerten (zum Beispiel Aufnahmen und Konzertschnitte).

Wie kann der Urheber seine Rechte verwerten?

Der Urheber eines geschützten Werkes kann seine Rechte selbst verwerten. Die Nutzung von schriftlichen und audiovisuellen Werken durch heute alltägliche Reproduktionsmethoden (Videoaufnahmen, Tonträgeraufnahmen, Fotokopien) machen eine individuelle Verwertung in gewissen Bereichen unmöglich. Die kollektive Wahrnehmung dieser Rechte ist deshalb Aufgabe der Verwertungsgesellschaften (SUISA für Ton, PRO LITTERIS für Wort, SUISSIMAGE für Bild, SSA für wort-, musikdramatische und audiovisuelle Werke und SWISSPERFORM für Interpretenrechte). Sie sorgen dafür, dass die Rechte der Urheber berücksichtigt werden und fordern die entsprechenden Ansprüche bei den Nutzern (Radio- und Fernsehstationen, Musikveranstalter und ähnliches) ein.

Datenschutzgesetz

Thomas Hügi

Durch die technischen Entwicklungen im Informations-, Kommunikations- und Medienbereich hat die Bearbeitung und Verbreitung von Daten in allen gesellschaftlichen Bereichen stark zugenommen. Damit erhöhte sich das Risiko für natürliche wie für juristische Personen, durch den Umgang mit ihren Daten in ihrer Persönlichkeit verletzt zu werden. Verschiedene Vorkommnisse haben zum Erlass von Datenschutzgesetzen auf Kantons- als auch auf Bundesebene geführt.

Seit dem 1. Juli 1993 ist das DSG und die dazugehörige Verordnung (VDSG) des Bundes in Kraft. Das neue Gesetz hat primär zum Ziel, die Persönlichkeit und die Grundrech-

te der Personen zu schützen, über die Daten bearbeitet werden, sei es durch private Personen oder durch Bundesorgane. Es gilt demnach nicht für kantonale Behörden.

Bearbeitungsgrundsätze (Art. 4 ff. DSG):

Das Gesetz stellt zu diesem Zweck eine Reihe von Bearbeitungsgrundsätzen auf, an welche sich alle Inhaber einer Datensammlung zu halten haben, also auch die Medienschaffenden. So dürfen Daten nur rechtmässig und nicht wider Treu und Glauben beschafft werden, sie müssen richtig und ihre Bearbeitung verhältnismässig, d.h. die Art ihrer Bearbeitung für die Erfüllung der Aufgabe geeignet und erforderlich sein. Im weiteren dürfen die Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Gegen unbefugtes Bearbeiten müssen angemessene technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden.

Auskunftsrecht (Art. 8 DSG):

Um die datenschutzrechtlichen Ansprüche, welche den betroffenen Personen zustehen, überhaupt durchsetzen zu können, müssen diese wissen, ob und welche Daten über sie bearbeitet werden. Der Inhaber von Datensammlungen ist verpflichtet, über den Zweck und den Inhalt von Datensammlungen schriftlich und kostenlos Auskunft zu geben. Dadurch erhält die betroffene Person die Möglichkeit, unrichtige Daten berichtigen oder vernichten zu lassen.

Einschränkungen des Auskunftsrechts (Art. 9 und 10 DSG):

Datenbearbeiter sollen allerdings nicht der missbräuchlichen Verwendung des Auskunftsrechts ausgeliefert sein. Deshalb sieht das Gesetz die Möglichkeit für Datenbearbeiter vor, das Auskunftsrecht im allgemeinen zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben, wenn es (formell) gesetzlich vorgesehen ist oder überwiegende Interessen es erfordern.

Eine besondere Regelung gilt für *Medienschaffende*. Wenn deren Datensammlung ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, ist eine Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung des Auskunftsrechts möglich. Dazu muss zusätzlich eine der folgenden Bedingungen zutreffen: Die Auskunft gewährt der betroffenen Person Einblick in Publikationsentwürfe oder gibt Aufschluss über

Dokumentation

Informationsquellen, sie gefährdet die freie Meinungsbildung des Publikums, oder aber die Datensammlung dient dem Medienschaffenden ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument.

Rechtsschutz (Art. 15 für Private, Art. 25 DSG für Bundesorgane):

Besteht kein Rechtfertigungsgrund für die Bearbeitung von Personendaten durch Private – wie zum Beispiel die Einwilligung der betroffenen Person, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder eine gesetzliche Ermächtigung –, so handelt es sich um eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung. Das DSG verweist hinsichtlich der Klagen und des Verfahrens auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, es ist also eine Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Feststellungsklage möglich. Zudem besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung sowie auf Schadenersatz, Genugtuung oder Gewinnherausgabe. Der Rechtsschutz bei der widerrechtlichen Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane ist analog ausgestaltet.

Registrierung der Datensammlungen (Art. 11 DSG):

Grundsätzlich sind die Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen, sofern die betroffenen Personen davon keine Kenntnis haben, vor ihrer Eröffnung beim eidgenössischen Datenschutzbeauftragten anzumelden, ausgenommen Datensammlungen der Medien (Art. 4 VDSG). Unter ähnlichen Voraussetzungen wie bei der Einschränkung des Auskunftsrechts für Medienschaffende kann von einer Anmeldung abgesehen werden, nämlich wenn die Datensammlung vom Inhaber ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, wenn die Daten nicht ohne Kenntnis der betroffenen Person an Dritte weitergegeben werden oder wenn die Sammlung ein persönliches Arbeitsinstrument des Journalisten darstellt.

Datenschutzrechtliche Aufsicht (Art. 26 ff. DSG):

Es wurde die Stelle eines eidgenössischen *Datenschutzbeauftragten* geschaffen, welcher für die Erfüllung seiner Aufgabe zur Überwachung der Einhaltung des DSG unter anderem Abklärungen vornimmt und Empfehlungen abgibt, wenn Verstösse gegen das DSG vorliegen. Im weiteren erstattet er dem Bundesrat periodisch und nach Bedarf Be-

richt. Die Eidgenössische *Datenschutzkommission* als Schieds- und Rekurskommission hat über Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten, welche ihr vorgelegt wurden, sowie über Beschwerden gegen Verfügungen, die aufgrund des DSG ergangen sind, Entscheidkraft.

Folgerungen für die Medien: Das Datenschutzgesetz richtet sich an alle Inhaber von Datensammlungen. Für den Medienbereich gibt es keine Sonderregelungen, ausgenommen der Einschränkung des Auskunftsrechts und der fehlenden Registrierungspflicht, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen beiden Fragen geniessen die Medienschaffenden zweifellos eine gewisse Vorzugsstellung, während sie den anderen Regelungen des DSG in gleicher Weise wie andere Datenbearbeiter unterliegen.

Markenschutzrecht

Andreas Kägi

Am 1. April 1993 ist das neue Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (= Markenschutzgesetz – MSchG) in Kraft getreten. Damit ist die Neufassung eines Gesetzes erfolgt, die bereits in den sechziger Jahren mit ersten Entwürfen eingeleitet wurde. Im Jahre 1988 bildete der Entwurf einer Studienkommission die Grundlage für den bundesrätlichen Vorschlag, der in den Diskussionen der eidgenössischen Räte eigentlich kaum umstritten war.

Beim neuen MSchG handelt es sich um ein schlankes und für den Praktiker leicht verständliches Gesetz. Diverse Postulate wurden in der umfassenden Revision aufgenommen und haben der Schweiz zu einem modernen und europatauglichen MSchG verholfen. Welches sind nun die wichtigsten Veränderungen im Vergleich zum alten Markenschutzgesetz (aMSchG) und wie wirken sich diese aus?

Wichtigste Veränderungen:

Art. 1 MSchG definiert den *Begriff der Marke* als "Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen ei-

nes Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden". Während früher die Marke entweder auf der Ware selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden musste, sieht die neue Legaldefinition von einer Bindung an den materiellen Träger ab.

Im neuen MSchG werden auch *Dienstleistungen* markenrechtlich geschützt. Damit können Dienstleistungsunternehmen ihre "Produkte" ins schweizerische Markenregister eintragen lassen. Mit dieser Neuerung gleicht sich die schweizerische Gesetzgebung an diejenige der meisten europäischen Staaten an.

Das MSchG führt nebst der oben erläuterten und wahrscheinlich am meisten benutzten Individualmarke eine Anzahl von weiteren *neuen Markentypen* ein: Mit der *Garantiemarke* muss deren Inhaber ein bestimmtes Zeichen nicht selber brauchen, sondern kann dieses Unternehmen zur Verfügung stellen, deren Waren oder Dienstleistungen gewisse Bedingungen erfüllen. Mit der *Kollektivmarke* kann deren Inhaber ein bestimmtes Zeichen für eine Vereinigung von Fabrikations-, Handels-, oder Dienstleistungsunternehmen eintragen lassen, die die Marke in erster Linie ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen will. Zusätzlich können nun auch *dreidimensionale und akkustische Marken* eingetragen werden.

Nach Art. 4 aMSchG erhielt derjenige, der eine Marke lediglich benützte, eine sogenannte *Gebrauchspriorität*. Dies bedeutete, dass sofern er die Marke schon vorher gebraucht hat, ihm eine Art Vorrecht für die Markenhinterlegung und -eintragung im Register zustand. Dieser Gebrauchspriorität wird nun neu in eine *Eintragungspriorität* umgewandelt. Gemäss Art. 5 MSchG ist also nur noch derjenige markenrechtlich berechtigt, der die Marke zuerst im Markenregister eintragen liess. Damit steigt die Bedeutung des Markenregisters erheblich. Immerhin garantiert Art. 14 MSchG den Besitzstand für frühere Markenberechtigte, indem der "Markeninhaber einem anderen nicht verbieten kann, ein von diesem bereits vor der Hinterlegung gebrauchtes Zeichen im bisherigen Umfang weiter zu gebrauchen". Mit der Eintragungspriorität geht die Verpflichtung des Markeninhabers jedoch nicht verloren, die Marke auch tatsächlich zu gebrauchen. Nichtgebrauch während einer gesetzlich vorgesehenen Frist bedeutet automatisch den Verlust der Marke.

Modalitäten für die Eintragung der Marke:

Die *Marke* darf nicht zum Gemeingut gehören. Damit können reine Sachangaben wie zum Beispiel Angaben über Beschaffenheit, Qualität der Ware oder andere Angaben rein beschreibender Natur nicht als Marke eingetragen werden. Die Marke darf nicht täuschend sein, sie darf nicht gegen die guten Sitten, die öffentliche Ordnung oder gegen geltendes Recht verstossen.

Der *Markeneintrag* muss mit einem speziellen Formular und unter Bezahlung einer Eintragungsgebühr beim Bundesamt für geistiges Eigentum beantragt werden. Die Eintragung einer Marke ist während 10 Jahren ab Hinterlegungsdatum wirksam und kann jederzeit und in der Regel für weitere zehn Jahre verlängert werden.

Wer eine Marke im *internationalen* Register eintragen lassen will, muss zuerst die Marke im schweizerischen Markenregister eintragen lassen. Das internationale Markenregister richtet sich nach dem sogenannten Madrider Abkommen vom 14. April 1891. Die internationale Eintragung einer Marke in den im Madrider Abkommen organisierten Staaten wird durch Vermittlung des Bundesamtes für geistiges Eigentum vorgenommen. Das Madrider Abkommen haben die meisten europäischen und einige wenige nichteuropäische Staaten abgeschlossen. Japan und die angelsächsischen Staaten wie Grossbritannien und die USA haben sich diesem Abkommen nicht angeschlossen. In diesen Staaten muss der etwas mühsamere Weg über die lokalen Eintragungsbehörden beschritten werden.

Welches sind die Auswirkungen des neuen MSchG auf die Print- und elektronischen Medien?

Kurz gesagt hat sich eigentlich nicht viel geändert. Bereits nach dem alten MSchG konnten zum Beispiel Printmedien ihre Titel ins Markenregister eintragen lassen. Dies ist auch nach dem neuen Gesetz möglich. Indessen könnte das neue MSchG für Medienunternehmen dann Auswirkungen erhalten, falls diese Dritten im Dienstleistungssektor "Produkte" anbieten. Damit erhalten auch Medienunternehmungen Gelegenheit, ihre Dienstleistungen ins Markenregister eintragen zu lassen.